

Satzung

der Schützengilde 1964 e.V. Herolz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 2. Dezember 1964 gegründete Verein führt den Namen

Schützengilde 1964 e.V. Herolz

- Bei Bedarf, insbesondere im Rahmen sportlicher Betätigung, kann der Name in der Kurzfassung „SGi Herolz“ geführt werden.
- Der Verein hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern – Herolz, Engelsweg (Main-Kinzig-Kreis) und ist im Vereinsregister Hanau eingetragen. Register-Nr.: 2159
- Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - die Teilnahme und Ausrichtung von Rundenkämpfen, Meisterschaften,
 - Förderung Jugendlicher durch Anleitung und Betreuung,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
 - die Wahrnehmung weitere Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
- Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.
- Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

- Der Verein ist unmittelbares Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied im Landessportbund Hessen und im Deutschen Schützenbund e.V. dessen Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
- Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars zu beantragen.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann den Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen vier Wochen vom Vereinsvorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
6. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
7. Zu unterscheiden ist zwischen dem Aufnahmealter in den Verein und dem Alter, das nach Waffenrechtlichen Vorschriften des Waffengesetzes in der jeweils gültigen Form das Schießen u. U. mit Ausnahmegenehmigungen erlaubt.
8. Es sind die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. (Siehe Datenschutzhinweis im Aufnahmeformular)
9. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und ggf. der allgemeinen wirtschaftlichen Lage entsprechend angepasst wird.
10. Der Verein kann jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Stimm- und Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht.
 - b. den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen sowie Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der jeweiligen Schieß- und Standordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim „Hubertusklaus“ unter Beachtung der Haus- und Gebührenordnung zu benutzen, Vereinsinteressen haben gegenüber der Nutzungsvergabe Vorrang.
4. Die Nutzung des Vereinsheimes und der Übungsstätten werden in der Gebührenordnung geregelt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr, die etwaigen Umlagen zu bezahlen.
 - c. die festgesetzten Arbeitsstunden zu verrichten oder Ersatzgeldleistung zu erbringen.
 - d. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliederbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID, jährlich bis zum Ende des 2. Quartals eingezogen. Bei Vollzug anfallende Gebühren gehen voll zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres. Mitgliedsbeiträge sind bis dahin in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
4. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen (Poststempel) nach Zustellung des Beschlusses dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugehen.
 - c. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
6. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.
7. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

8. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beträge, bis zum Ende des Geschäftsjahres in dem der Ausschluss rechtskräftig wird, d.h. durch Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.
9. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 8 Ehrungen

1. Verleihung von Ehrennadeln
 - a. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 10 jährige Mitgliedschaft voraus.
 - b. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25 jährige Mitgliedschaft voraus.
 - c. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt eine 50 jährige Mitgliedschaft voraus.
 - d. Weitere Ehrungen: Ehrennadel in Gold mit Jahreszahlen 60 – 70 – 75 – 80.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied hat einen herausragenden ideellen Wert.

§ 9 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbare Mitglieder gemäß § 6 werden im Verein im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert, soweit es für die Verwaltung und die rechtgeschäftlichen Schuldverhältnisse erforderlich ist, d.h. es werden alle Daten erhoben, die für die Verfolgung der Vereins- bzw. Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter. Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und überermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse von Schießsportveranstaltungen sowie Berichte über Geburtstag und Ehrungen, die nebst Foto(s) unter Meldung von Name und Funktion im Verein weitergegeben werden können.
5. Das Gelände und die Schießstände werden aus sicherheitstechnischen Gründen videoüberwacht.
6. Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Vorstand zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung §15
 - b. der Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - c. der Gesamtvorstand §11 Abs. 4
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Präsident“
 - b. stellv. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vizepräsident“
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Sportleiter

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - d. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Personen der in §11 Abs. 1 genannten gemeinschaftlich vertreten.
 4. Dem Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand an. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Posten zum erweiterten Vorstand durch die Mitgliederversammlung wählen lassen. Diese Posten sind:
 - a. Jugendleiter
 - b. Stellv. Schatzmeister
 - c. Stellv. Schriftführer
 - d. Stellv. Jugendleiter
 - e. Waffenmeister

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand Referenten ernennen. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt und gehören dem erweiterten Vorstand an.
5. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
 6. Der Präsident beruft die Vorstands- und die Gesamtvorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein und leitet sie.
 7. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesamtvorstandssitzung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch elektronische Medien teilnehmen.
 8. Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.
 9. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.
 10. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

§ 12 Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
 - a. Vorsitzender (Präsident)
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien.
 - b. Stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident)
Allgemeiner Vertreter des 1. Vorsitzenden, mit den gleichen Aufgaben.
 - c. Schatzmeister
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.
 - d. Schriftführer
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Sportleiter
Die Tätigkeit umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe innerhalb des Schießsportbetriebes auf Vereinsebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung schießsportlicher Veranstaltungen und Angebote sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Schatzmeister darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von dem Gesamtvorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind. Beträge bis zu einem Wert von bis zu 350,00 Euro können vom Geschäftsführenden Vorstand direkt und ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes ausgegeben werden. Größere Ausgaben müssen bei der Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorgebracht werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch fortlaufend mit den entsprechenden Belegen zu führen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden:
 - a. für allgemeine Verwaltungskosten,
 - b. zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gemäß Jahresplan,
 - c. und andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben,
 - d. Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, für zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich jeweils bis zum 30. April einzuberufen ist.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Anzeige auf der Internetpräsenz, Aushang im Vereinsheim und mit Hinweis hierauf in den Tages- und Wochenzeitungen. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf eine Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Soweit die Präsidenten nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliedsversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung von Aufnahmegebühr, Beiträge, Ersatzgeldleistungen und Umlagen,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer,
 - f. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - g. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - i. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - j. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 - k. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handzeichen. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
5. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
6. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
7. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Wenn ein zur Wahl stehendes Vereinsmitglied nicht anwesend sein kann, ist seine Wahl auch in Abwesenheit möglich. Es ist ausreichend, wenn diese Person gegenüber dem Vorstand schriftlich vorab erklärt:
 - a. dass sie bereit ist für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl stellt und
 - b. dass sie im Falle der Wahl bereits jetzt die Annahme der Wahl erklärt.
 Der Versammlungsleiter muss dieses Schreiben vor Beginn der Wahlvorgänge verlesen und damit zum Gegenstand der Mitgliederversammlung machen.
9. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsmitglied ggf. auch in Personalunion.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

§ 17 Protokoll

1. Über Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, und des Gesamtvorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt.
2. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
4. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, welche die Liquidation des Vereins durchführen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 20 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

1. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.